



Gesellschaft Schweizerischer Rosenfreunde
Société suisse des amis des roses
Società svizzera degli amici della rosa
Societad svizzera dils amigts della rosa
www.rosenfreunde.ch

Statuten

1. Name
2. Zweck
3. Mitgliedschaften
4. Finanzierung
5. Organe
6. Jahresversammlung
7. Vorstand
8. Ausschuss Vorstand und Leiterinnen
der regionalen Rosengruppen
9. Statutenänderung und Auflösung
10. Offizielles Publikationsorgan
11. Haftung
12. Schlussbestimmungen

1. Name

Unter der Bezeichnung «Gesellschaft Schweizerischer Rosenfreunde» (GSRF) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Förderung der Liebe zur Rose, ihre Verbreitung und Pflege, Fachberatung.

3. Mitgliedschaften

Mitglied kann jedermann werden, wer sich zur Rose hingezogen fühlt oder beruflich mit ihr zu tun hat, insbesondere:

- a) Rosenliebhaber im In- und Ausland, Firmen, Institutionen, Gärtnereien, Gartenbauer, Floristen und Rosenkultivateure.
- b) Mit dem Beitritt zur GSRF haben die Mitglieder die Möglichkeit an den Aktivitäten der regionalen Rosengruppen teilzunehmen.
- c) Ein Austritt ist schriftlich bis spätestens 30. November an den Präsidenten der Gesellschaft Schweizerischer Rosenfreunde GSRF einzureichen.
- d) Mitglieder können aus der GSRF in ausserordentlichen Situationen ausgeschlossen werden. Als ausserordentliche Situation gelten:
 - Nichtbezahlung Mitgliederbeitrag
 - Rufschädigung gegen die GSRF oder die Regionalen RosengruppenÜber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Jahrestagung in Abwesenheit des Betroffenen beziehungsweise von dessen Vertretern bei juristischen Personen. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Ausschluss ist definitiv und kann nicht angefochten werden. Der/die Ausgeschlossene kann keinerlei finanzielle Ansprüche geltend machen.
- e) Mitglieder, die sich um die Gesellschaft in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahrestagung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- f) Der Verein kann selber Mitgliedschaften in Vereinen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland eingehen.

4. Finanzierung

- a) Die Einnahmen stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen, Sponsoring, Legaten und Werbeeinnahmen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.
- b) Das Inkasso wird für alle regionalen Rosengruppen von der GSRF zentral vorgenommen.
- c) Der Grundbeitrag an die regionalen Rosengruppen wird jährlich anlässlich der Jahressitzung von Vorstand und Leiterinnen der Regionalen Rosengruppen festgelegt.
- d) Den regionalen Rosengruppen wird jährlich vom GSRF-Vorstand ein fixer Betrag pro Mitglied aufgrund der Mitgliederliste bis Ende November überwiesen. (Mitgliederbeitrag).

5. Organe

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Ausschuss Vorstand und regionalen Rosengruppen
- Rechnungsrevisoren

6. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet jährlich einmal statt. Ihr obliegen folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Statutenänderungen, die Festlegung der Jahresbeiträge.
- b) Genehmigung des Arbeitsprogrammes des Vorstandes.
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, von denen der amtsälteste jedes Jahr ausscheidet.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziff. 1 Abs. d.
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese sind von den Mitgliedern bis spätestens 60 Tage vor der Jahrestagung schriftlich beim Präsidenten GSFR einzureichen. Auf nicht schriftlich und termingerecht eingereichte Anträge wird an der Jahrestagung nicht eingegangen.
- h) Die Jahresversammlung ist den Mitgliedern mindestens 90 Tage vorher anzukündigen. Die Einladung erfolgt bis spätestens 30 Tage vor der Tagung.
- i) Die Jahresversammlung entscheidet mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- k) Es kann nur über ordentlich traktandierte Angelegenheiten und Anträge abgestimmt werden.

7. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis 7 Mitgliedern. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Jahrestagung gewählt. Ausser beim Amt des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Aufgaben bestehen in der Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Jahrestagung übertragen sind, und der Ausführung der Beschlüsse der Jahrestagung.
- b) Der Vorstand informiert aus seinen Sitzungen den Ausschuss über alle relevanten, den Mitgliedern der GSFR verpflichtenden Informationen.
- c) Vertretung der GSFR nach aussen.

8. Ausschuss Vorstand und Leiterinnen der regionalen Rosengruppen

- a) Der Ausschuss tagt jährlich im Januar und wird vom Vorstand 30 Tage im Voraus einberufen. Eine unterjährige Sitzung ist nach Bedarf ebenfalls zulässig.
- b) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und maximal 2 Personen der regionalen Rosengruppen zusammen. Die Aktivitäten dienen:
 - dem Informationsaustausch
 - der Vorbereitung Jahresversammlung
 - der Genehmigung des Budgets
- c) Ziel des Ausschusses ist, die Geschicke der GSFR zu organisieren und zu führen.

9. Statutenänderung und Auflösung

- a) Statutenänderungen können von der Jahrestagung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung bedarf $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- b) Das Vereinsvermögen geht an eine vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Jahrestagung, mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestimmten Institution über.

10. Offizielles Publikationsorgan

Als offizielles Publikationsorgan dient das monatlich erscheinende Rosenblatt. Zudem steht den Gruppen eine Webseitenplattform zur Verfügung.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten.

Bern, 23. August 2014

Theo Keller
Präsident

Bernhard Bischof
Protokollführer